

**Anlage 5 Vordruck für die Erstellung eines Betriebskonzepts gemäß § 16
Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

Betriebskonzept

Allgemeine Hinweise:

Die Bezeichnung „Betrieb“ umfasst die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes i.S.d. ProstSchG durch den Betrieb einer Prostitutionsstätte, der Bereitstellung eines oder mehrerer Prostitutionsfahrzeuge, der Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen sowie den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung.

Sofern zur Erläuterung weitere Blätter erforderlich sind – fügen Sie diese als Anlage mit konkreter Bezeichnung bei (Bspl. „Anlage zu III 2 2. *Maßnahmen zur Verhinderung der Einsehbarkeit der für die sexuellen Dienstleistungen genutzten Räume*“)

I. Allgemeine Informationen

1. Angaben zum Betrieb

Name/Bezeichnung des Betriebes		
Betreiber		
Anschrift des Betreibers (ggf. Hauptniederlassung)		
Telefon	Telefax	E-Mail

2. Verantwortliche/r während der Öffnungszeiten sowie Erreichbarkeit

Name, Vorname
Telefon (unter der eine Erreichbarkeit während der Öffnungszeit gegeben ist)

3. Betriebsart (z.B. Laufhaus, Bordell, Escort-Service.....)

Betriebsart

--

Öffnungszeiten

Tage	Öffnungszeiten (inkl. Unterbrechungszeiten)
Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	
Sonntag	

II. Beschäftigte und Kunden

1. Prostituierte

Anzahl der im Betrieb tätigen Prostituierten (insgesamt)

--

Anzahl der max. gleichzeitig im Betrieb tätigen Prostituierten

--

Durchschnittliche Anwesenheitsdauer einer Prostituierten während der Öffnungszeiten

--

2. Kunden/innen

Anzahl der max. gleichzeitig im Betrieb anwesenden Kunden/innen

--

Wie lang ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Kunden/einer Kundin während der Öffnungszeiten?

--

3. Sonstige Mitarbeiter/innen im Betrieb

Funktion im Betrieb (z.B. Thekenpersonal, Hauswirtschafter/in, Sicherheitspersonal, Reinigungskräfte)	Anzahl der im Betrieb tätigen Personen	Art der Anstellung (z.B. selbstständig, angestellt, Beschäftigung durch Fremdunternehmen)

Im Einzelfall ggf. hilfreich – Beschreibung besonderer Aufgaben der Mitarbeiter / innen (Leitung, Beaufsichtigung, usw.)

III. Bauliche Gestaltung und Ausstattung

1. Räume für sexuelle Dienstleistungen

Anzahl	Ausstattung (wesentliche Merkmale wie z.B. Standardausstattung, Themenzimmer od. Ähnliches), (ggf. gesondertes Blatt beizufügen)

2. Maßnahmen zur Verhinderung der Einsehbarkeit der für die sexuellen Dienstleistungen genutzten Räume (ggf. gesondertes Blatt beizufügen)

3. Beschreibung zum Notrufsystem der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume

4. Beschreibung der Vorrichtungen zur Gewährleistung einer jederzeitigen Öffnung der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von innen

5. Angaben zu sanitären Ausstattung des Betriebes

Personen, die sich im Betrieb aufhalten	Anzahl Waschgelegenheiten	Anzahl Umkleidegelegenheiten	Anzahl Toilettenanlagen
Prostituierte			
Kundinnen/ Kunden			
Sonstige im Betrieb tätigen Personen			

Evtl. Erläuterungen:

6. Sozialräume (Aufenthalts- und Pausenräume)

Anzahl	Ausstattung (z.B. gesonderte Räume für Prostituierte und den übrigen im Betrieb tätigen Personen)

7. Beschreiben Sie die individuell verschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeiten für die persönlichen Gegenstände der Prostituierten und sonstigen im Betrieb tätigen Personen

8. **Beschreibung etwaiger Schlaf- und/oder Wohnräume im Betrieb, Modalitäten der Vermietung solcher Räume**

IV. Betriebsabläufe, Hinweis- und Aufklärungspflichten

1. **Beschreibung der typischen Betriebsabläufe**

Wo und wie findet die Anbahnung zwischen Prostituierten und Kunden/Kundinnen statt? Welche (An-)Weisungen müssen von den Prostituierten beachtet werden, z.B. Kleidung, Verhalten gegenüber den Kunden/innen? Wie ist die Preisgestaltung in Ihrem Betrieb? Wer ist für die Abwicklung der Zahlungen verantwortlich? usw.) Ein Exemplar der Hausordnung und eine Mustervereinbarung mit Prostituierten als Anlage ist beizufügen.

2. **Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitution durch Opfer von Menschenhandel**

3. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos sexueller übertragbarer Infektionen

Einhaltung der Kondompflicht und Bereitstellung von Kondomen

4. Beschreibung sonstiger Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Prostituierten und Dritten

Bereitstellung von Gleitmitteln und Hygieneartikeln, Ermöglichung von Beratungsmaßnahmen durch Behörden oder beauftragte Personen

V. Pflichten zur gesundheitlichen Beratung, Schutz von Minderjährigen

1. Maßnahmen zur Ermöglichung der gesundheitlichen Beratung und des Aufsuchens von Untersuchungs- und Beratungsangeboten während der Geschäftszeiten

2. Inhalt ggf. bereits existierender Hygienepläne

Falls vorhanden Hygienepläne als Anlage beifügen.

3. **Beschreibung von Einlasskontrollen, Maßnahmen zur Verhinderung des Aufenthalts Minderjähriger im Betrieb**

4. **Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitution Minderjähriger**

5. **Beschreibung der Maßnahmen zum besonderen Schutz von Prostituierten unter 21 Jahren**

VI. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

1. **Beschreibung der Umsetzung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Wer kontrolliert die Anmelde-/Aliasbescheinigungen der im Betrieb tätigen Prostituierten? In welcher Form erfolgt die Aufzeichnung von Daten, Angaben aus den Anmelde-/Aliasbescheinigungen, Angaben zu Tätigkeitstagen der einzelnen Prostituierten, Dokumentation der Zahlungen usw.?

2. Art und Ort der Aufbewahrung aufzuzeichnender Daten im Betrieb, Gewährleistung der Löschung personenbezogener Daten nach Ende der Aufbewahrungsfristen

Hinweis: Personenbezogene Daten sind so aufzubewahren, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfrist sind diese zu löschen.

VII. Sonstiges

1. Beschreibung einer ggf. vorhandenen Videoüberwachung des Eingangsbereichs und/oder im Betrieb, Aufbewahrungsdauer etwaiger Aufzeichnungen

Wo befinden sich die Kameras? Auf wen oder was sind die Kameras gerichtet? Wie werden die Anwesenden auf die Kameras hingewiesen? Wo und wie werden Bilder aufgezeichnet? Wo und wie lange werden etwaige Aufzeichnungen aufbewahrt?

2. Beschreibung von Werbemaßnahmen, ggf. genutzte Internetplattformen, Verantwortlichkeiten für Inhalte

Wie wird der Prostitutionsbetrieb beworben (z.B. Plakate, Flyer, Homepage, Apps)
Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Ort der Werbemaßnahmen bzw. geben den Namen möglicher Apps, Internetseiten usw. an.

Übernehmen Sie Werbung für Prostituierte, die in ihrem Betrieb tätig sind? Wenn ja, in welcher Form? Entstehen der jeweiligen Prostituierten dadurch Kosten und wenn ja in welcher Höhe?

3. Angaben zu Alkoholausschank im Betrieb, Vorliegen einer Gaststättenerlaubnis

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragsstellers/Geschäftsführers
(ggf. mit Stempel)

Anlagen

- Hausordnung
- Mustervereinbarung mit Prostituierten
- Hygieneplan
- Bei Prostitutionsfahrzeugen: Anlage A
- Sonstige

Anlage A zum Betriebskonzept

Angaben zur Ausstattung des Prostitutionsfahrzeugs

(Berücksichtigung Mindestanforderungen nach § 19)

Fahrzeughalter (Name, Vorname, Geburtsdatum)
Kennzeichen des Prostitutionsfahrzeugs

Bezeichnung/Beschreibung des Fahrzeugs (gemäß Zulassungsbescheinigung Teil I):

Datum der nächsten HU:

Wie groß ist der Innenraum? Welche Größe hat der für die sexuelle Dienstleistung genutzte Bereich (Angaben in m²)? Ist der Innenraum unterteilt in Bereiche und wenn ja, wie sind diese voneinander getrennt? Bitte machen Sie Angaben zur Ausstattung des Innenraums, getrennt nach Bereichen:

Lassen sich die Türen des für die Ausübung der Prostitution verwendeten Bereiches jederzeit von Innen öffnen?

☐ ja ☐ nein

Begründung/Beschreibung, wie dieses gewährleistet wird bzw. warum keine Gewährleistung erfolgt:

Beschreiben Sie die technischen Vorkehrungen, mit denen jederzeit während des Aufenthalts im Innenraum des Fahrzeuges Hilfe erreichbar ist:

Verfügt das Fahrzeug über eine sanitäre Ausstattung?

☐ ja

Angaben/Beschreibung der sanitären Ausstattung des Fahrzeugs:

☐ nein

Wie wird die Hygiene zu den Betriebszeiten des Fahrzeugs gewährleistet?

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt?

☐ ja

☐ nein

Falls ja, um was für Getränke handelt es sich?

(Hinweis: Bei einem Reisegewerbe ist ggf. § 56 Absatz 1 Nr. 3b GewO zu berücksichtigen.)

Anlage 6

Hinweise für Betreiber von Prostitutionsstätten

zur Erstellung eines Betriebskonzeptes nach § 16 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Bei Beantragung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes muss ein Betriebskonzept vorgelegt werden. Das Betriebskonzept umschreibt die wesentlichen Merkmale des Betriebes, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Arbeitsbedingungen der Prostituierten.

Vorbehaltlich des Einzelfalls benötigt die zuständige Behörde zur Prüfung eines Betriebskonzeptes insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

I. Allgemeine Informationen

- Name und Anschrift des Betriebes, Betreiber/in
- Verantwortliche/r während der Öffnungszeiten sowie Erreichbarkeit
- Angaben zur Betriebsart (Laufhaus, Bordell, Sauna-Club...)
- Öffnungszeiten

II. Beschäftigte und Kunden

- Anzahl der im Betrieb tätigen Prostituierten, Anzahl der maximal gleichzeitig im Betrieb tätigen Prostituierten sowie durchschnittliche Anwesenheitsdauer
- Anzahl der maximal gleichzeitig im Betrieb anwesenden Kunden sowie durchschnittliche Aufenthaltsdauer
- Sonstige Mitarbeiter/innen im Betrieb (Thekenpersonal, Hauswirtschaftler/in, Sicherheitspersonal, Reinigungskräfte), Art der Beschäftigungsverhältnisse (Selbständige, abhängig Beschäftigte, abhängig Beschäftigte von Fremdunternehmen)
- Im Einzelfall ggf. hilfreich – Beschreibung besonderer Aufgaben der Mitarbeiter / innen (Leitung, Beaufsichtigung, usw.)

III. Bauliche Gestaltung und Ausstattung

- Anzahl und Ausstattung der Räume für sexuelle Dienstleistungen
- Beschreibung der Vorkehrungen, eine Einsehbarkeit der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von außen zu verhindern
- Beschreibung des Notrufsystems (z.B. Ablauf bei Alarmierung) der einzelnen

- für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume
- Beschreibung der Vorrichtungen zur Gewährleistung einer jederzeitigen Öffnung der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von innen
- Anzahl Toilettenanlagen und Sanitäranlagen für Prostituierte, sonstige Mitarbeiter/innen, Kunden
- Anzahl und Ausstattung der Sozialräume (Aufenthalts- und Pausenräume)
- Beschreibung der individuell verschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände von Prostituierten und Beschäftigten
- Beschreibung etwaiger Schlaf- und/oder Wohnräume im Betrieb, Modalitäten der Vermietung solcher Räume

IV. Betriebsabläufe, Hinweis- und Aufklärungspflichten

- Beschreibung der typischen Betriebsabläufe (Anbahnung, Weisungsunabhängigkeit der Prostituierten in Bezug auf die angebotenen sexuellen Dienstleistungen, Abwicklung von Zahlungen)
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitution durch Opfer von Menschenhandel
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos sexueller übertragbarer Infektionen, insbesondere Einhaltung der Kondompflicht und Bereitstellung von Kondomen
- Beschreibung sonstiger Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Prostituierten und Dritten, Bereitstellung von Gleitmitteln und Hygieneartikeln, Ermöglichung von Beratungsmaßnahmen durch Behörden oder beauftragte Personen

V. Pflichten zur gesundheitlichen Beratung, Schutz von Minderjährigen

- Ermöglichung der gesundheitlichen Beratung und des Aufsuchens von Untersuchungs- und Beratungsangeboten während der Geschäftszeiten
- Inhalt ggf. bereits existierender Hygienepläne
- Beschreibung von Einlasskontrollen, Maßnahmen zur Verhinderung des Aufenthalts Minderjähriger im Betrieb
- Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitution Minderjähriger
- Beschreibung der Maßnahmen zum besonderen Schutz von Prostituierten unter 21 Jahren

VI. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- Beschreibung der Umsetzung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Angaben aus Anmelde-/Aliasbescheinigungen, einzelne Tätigkeitstage der Prostituierten, Dokumentation von Zahlungen)

- an/von Prostituierten)
- Art und Ort der Aufbewahrung aufzuzeichnender Daten im Betrieb, Gewährleistung der Löschung personenbezogener Daten nach Ende der Aufbewahrungsfristen

VII. Sonstiges

- Beschreibung einer ggf. vorhandenen Videoüberwachung des Eingangsbereichs und/oder im Betrieb, Aufbewahrungsdauer etwaiger Aufzeichnungen
- Beschreibung von Werbemaßnahmen, ggf. genutzte Internetplattformen, Verantwortlichkeiten für Inhalte
- Angaben zu Alkoholausschank im Betrieb, Vorliegen einer Gaststättenerlaubnis

Die Angaben sind klar, strukturiert, deutlich und verständlich darzulegen.

Auf Nachfrage erhalten Sie bei der zuständigen Erlaubnisbehörde einen Vordruck.

Hinweis:

Die vorliegende „Checkliste“ dient der allgemeinen Information und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es obliegt ausschließlich der die Erlaubnis erteilenden Behörde die zur Beurteilung des Betriebskonzeptes wesentlichen Informationen einzufordern und deren Vollständigkeit sowie Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

Anlage 7

Allgemeine Hinweise für Betreiber von Prostitutionsstätten

(Stand: 31. Mai 2017)

Das am 01.07.2017 in Kraft tretende Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) beinhaltet eine Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe. Nach dem Gesetzeswortlaut betreibt ein Prostitutionsgewerbe, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Hierunter fällt auch die Wohnungsprostitution.

Vorbehaltlich der detaillierten gesetzlichen Regelungen sollen Ihnen nachstehende Hinweise einen Überblick über die bevorstehende Neuregelung geben. Die Erläuterungen richten sich nur an die Betreiber von Prostitutionsstätten. Für den gewerberechtlichen Vollzug des ProstSchG liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Kreisordnungsbehörden.

1. Erlaubnispflicht

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Folgende Unterlagen werden für eine Erlaubnis benötigt:

(1) Betriebskonzept

In dem Betriebskonzept sind die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem ProstSchG zu beschreiben.

Hierzu gehört beispielsweise die Darlegung der

- typischen organisatorischen Abläufe sowie der Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
- Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
 - unter 18 Jahre alt sind,

- als Person unter 21 Jahren als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden,
- Maßnahmen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,
- sonstigen Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten,
- Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit von Prostituierten und Dritten zu gewährleisten sowie
- Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.

Darüber hinaus sind *alle Personen vollständig* zu benennen und ihre Personalien anzugeben, die mit

- Aufgaben der *Stellvertretung*,
- der *Betriebsleitung und -beaufsichtigung*,
- Aufgaben im Rahmen der *Einhaltung des Hausrechts* oder der *Hausordnung*, der *Einlasskontrolle* und der *Bewachung im Betrieb* betraut sind, auch wenn sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zu Ihnen stehen.

(2) **Baugenehmigung/Nutzungsgenehmigung** des zuständigen Bauordnungsamtes

(3) **Grundrisszeichnungen** (3-fach)

(4) **Mietvertrag oder Eigentumsnachweis** (Kopie)

(5) **Führungszeugnis** („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“; Belegart O), bei juristischen Personen für den/die gesetzlichen Vertreter

Für Personen, die zur *Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung* des Betriebes vorgesehen sind, ist ebenfalls ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ einzureichen.

(6) **Gewerbezentralregisterauszug** (Belegart 9), bei juristischen Personen für die juristische Person und den/die gesetzlichen Vertreter

(7) **Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen**, bei juristischen Personen für die juristische Person und den/die gesetzlichen Vertreter

(8) bei juristischen Personen ein **Auszug aus dem Handelsregister**

(9) **Gesellschaftervertrag**, sofern der Betrieb in einer Form der privatrechtlichen Gesellschaft organisiert ist.

Nach Prüfung des Antrages und Abnahme des Betriebes kann die Erlaubnis gegebenenfalls mit Auflagen und /oder einer Befristung erteilt werden.

Die Erlaubniserteilung ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden von der zuständigen Vollzugsbehörde aufwandsbezogen erhoben.

Die Zuverlässigkeit des Betreibers einer Prostitutionsstätte sowie die der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen werden spätestens nach drei Jahren erneut überprüft.

2. Mindestanforderungen an eine Prostitutionsstätte

Als Betreiber haben Sie grundsätzlich dafür zu sorgen, dass der Schutz der Prostituierten, der Besucher, der Anlieger und der Allgemeinheit gewährleistet wird.

Hierzu gehört *mindestens*, dass die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume

- von außen nicht einsehbar sind,
- über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen und
- die Türen der einzelnen Räume jederzeit von innen geöffnet werden können.

Die Prostitutionsstätte muss

- über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, für Beschäftigte und für Kunden,
- über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte sowie
- über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten

verfügen.

Die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume dürfen nicht als Schlaf- oder Wohnraum durch die Prostituierten genutzt werden.

Dabei existieren Übergangsvorschriften für Prostitutionsstätten, die bereits vor dem 27.10.2016 bestanden.

3. Wesentliche Betreiberpflichten sind

- nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung im Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und diese auf die Anmeldepflicht und die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen hinzuweisen,

- den Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung der pflichtigen gesundheitlichen Beratungen durch die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde oder das Aufsuchen von Beratungs- und Untersuchungsangeboten, insbesondere der Gesundheitsämter und von weiteren gesundheitlichen oder sozialen Beratungsangeboten, während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen,
- Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der in ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von ihnen eingesetzten Personals zu beachten,
- Prostituierten einen Nachweis in Textform über die durch die Prostituierte an den Betreiber geleisteten Zahlungen zu überlassen; dies gilt auch für Zahlungen des Betreibers an die Prostituierte,
- das Unterlassen von Vorgaben betr. Art und Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen,
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten,
- durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Kondompflicht hinzuweisen sowie
- Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

Es besteht ein *umfassendes Werbeverbot* u.a. in Bezug auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren sowie zum Schutz der Allgemeinheit und Jugend.

Verstöße gegen einzelne Bestimmungen des Prostituiertenschutzgesetzes können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

4. Übergangsregelungen

Wer vor dem 01.07.2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hat dies der zuständigen Behörde bis zum 01.10.2017 anzuzeigen und einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31.12.2017 (mit den unter Punkt „1. Erlaubnispflicht“ aufgeführten Unterlagen) vorzulegen.

Über die Anzeige und den gestellten Antrag wird eine Bescheinigung erteilt.

Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gilt die Fortführung des Prostitutionsgewerbes als erlaubt, wenn die Antragsfrist (31.12.2017) eingehalten wurde.

Achtung:

Ihrer Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der in Ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von Ihnen eingesetzten Personals, den Kontroll- und Hinweispflichten sowie den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten müssen Sie spätestens ab dem 31.12.2017 nachkommen!

Die vorliegenden allgemeinen Hinweise dienen ausschließlich zur allgemeinen Information. Eine konkrete und verbindliche Prüfung erfolgt durch die zuständigen Behörden vor Ort.

Anlage 8 Mustertabelle zur Abfrage bei den Polizeibehörden

Die Anfragen zur Auskunftserteilung sind beim LKA wie folgt zu stellen:

Die Antragsdaten werden über die Anwendung OSiP an die Polizei NRW übermittelt. Die zuständige Kreisordnungsbehörde übermittelt entweder über eine Schnittstelle des eigenen Fachverfahrens an OSiP oder per direkte Eingabe in OSiP die für die Überprüfung notwendigen Daten an die Polizei NRW. Nach Bearbeitung aller Erkenntnisse in den Kreispolizeibehörden und dem LKA NRW wird der Datensatz zum Export an die zuständige Kreisordnungsbehörde freigegeben und an OSiP übermittelt. Hier können die Erkenntnisse entweder per Schnittstelle wieder in das eigene Fachverfahren übernommen oder direkt aus OSiP ausgedruckt werden.

Bis ein Anwendungsbereich für die zuständigen Ordnungsbehörden in OSiP geschaffen worden ist, können die für die Überprüfung notwendigen Daten mittels einer elektronischen Liste per E-Mail-Kommunikation angeliefert werden. Hierzu ist die als Muster beigefügte Excel-Tabelle zu verwenden.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwendung OSiP im 3. Quartal 2017 zur Verfügung stehen wird.